
Antrag

der Fraktion der CDU

Das Berliner Vergaberecht von Ballast befreien – Gesetz zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Berliner Vergaberechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Berliner Vergaberechts

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Berliner Mittelstandförderungs- und Vergabegesetz (BerlMVG)

§ 1
Anwendungsbereich und Vergabegrundsätze

Aufträge von Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach Maßgabe von § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den

§§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen sind. Zusätzliche Anforderungen dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2 Mittelstandsförderung

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und sind die Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

§ 3 Vergabearten und Vergabefreigrenzen

(1) Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Haushaltswesen zuständigen Senatsverwaltung sowie mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Vergabefreigrenzen, bis zu denen eine Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe ohne Nachweis deren Voraussetzungen nach den allgemein als Haushaltsvorschrift eingeführten Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig sind, sowie die Bedingungen für deren Inanspruchnahme erlassen.

(2) Sind nach Abs. 1 Satz 1 keine anderen Vergabefreigrenzen festgesetzt, betragen diese für

1. Bauleistungen je Gewerk (Fachlos):

a) bei Beschränkter Ausschreibung 1 Million Euro,

b) bei Freihändiger Vergabe 100 000 Euro,

2. Lieferungen und Leistungen je Auftrag:

a) bei Beschränkter Ausschreibung weniger als 100 000 Euro,

b) bei Freihändiger Vergabe 50 000 Euro,

soweit dem Recht der Europäischen Union nichts entgegensteht.

§ 4 Tariftreue und Mindestentlohnung

(1) Sofern nicht anders geregelt, gelten bei Mindestlohn und Tariftreue die gesetzlichen Vorgaben des Bundes.

(2) Die Bieter haben bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Innovative Vergabe, Standardleistungsverzeichnis und Rahmenzeitverträge

- (1) Staatliche Auftraggeber haben die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages in elektronischer Form auf der zentralen Veröffentlichungs- und Vergabepattform bekannt zu machen. Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Verordnung Vorgaben für das elektronische Verfahren zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge sowie die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren festzulegen.
- (2) Für Standardbauleistungen hat das Land Berlin ein Standardleistungsverzeichnis zu führen, das jährlich in Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Bezirken und den betroffenen Innungen aktualisiert wird.
- (3) Das Land Berlin führt für die Vergabe eine zentrale Stammdatenverwaltung mit zentralen Kreditorenummern für die an den Vergaben des Landes Berlin teilnehmenden Betriebe. In dieser zentralen Stammdatenverwaltung sind alle für die Vergabe notwendigen Daten zentral zu hinterlegen. Dafür ist das Unternehmer- und Leistungsverzeichnis (ULV) zu erweitern. Diese Stammdaten sind gemäß den Anforderungen des Datenschutzes digital zu führen.
- (4) Das Land Berlin führt regelmäßig einen automatischen Abgleich zwischen dem Unternehmer- und Leistungsverzeichnis (ULV) und dem Korruptionsregister Berlin durch.
- (5) Die Vergabestellen des Landes Berlin können Rahmenzeitverträge mit Unternehmern oder Lieferanten eingehen.
- (6) Ausschreibungen für eine beschränkte Vergabe sind grundsätzlich so zu gestalten, dass der Ausschreibungstext und die Abgabe von Angeboten jeweils nicht mehr als eine Normseite DIN A 4 (1800 Zeichen inklusive Leerzeichen) umfassen.

§ 6 Zuschlag und Wertung unangemessen niedriger Angebote

- (1) Der Zuschlag darf nur dem unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichsten Angebot erteilt werden. Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend.
- (2) Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Angebots, die gewählte technische Lösung und Eigenschaft, der technische Wert, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaft, Betriebskosten, Rentabilität, der Kundendienst und die technische Hilfe sowie die Qualität und andere günstige Ausführungsbedingungen je nach Auftragsgegenstand zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

- (4) Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebots kann die Vergabestelle sich dazu von dem Bieter die Kalkulationsunterlagen vorlegen lassen. Begründete Zweifel im Sinne von Satz 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens zehn Prozent unter dem nächsthöheren Angebot oder dem Schätznpreis der Vergabestelle liegt. Kommt der Bieter innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist er von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 7 Nachweise

- (1) Die Vergabestellen können von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass dieser keine gültige Bescheinigung aus dem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder dem Präqualifikationsverzeichnis vorlegt, durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen fordern. Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger, der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 103 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist auf Verlangen eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- (2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so kann die Vergabestelle bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 fordern.
- (3) Werden Vergaben des Landes Berlin in mehreren Runden durchgeführt, so beginnt die Nachweispflicht erst nach Abschluss der ersten Runde.

§ 8 Kontrolle

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber führen stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der durch Gesetz vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Der Senat richtet dazu eine zentrale Kontrollgruppe ein. Der Senat legt alle zwei Jahre einen Vergabebericht vor, der die Wirkung dieses Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der nach Satz 2 vorgesehenen Kontrollgruppe untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation dieses Gesetzes ist. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. In begründeten Einzelfällen sind bei der Kontrolle der Belege im Einverständnis mit der Kontrollgruppe Ausnahmen möglich.

- (2) Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung nach Absatz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

§ 9 Sanktionen und Zahlungsfrist

- (1) Um die Einhaltung der aus Gesetz resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.
- (2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus Gesetz resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- (3) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Nachunternehmer sollen alle Unternehmen bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die gegen die durch Gesetz geregelten Pflichten und Auflagen verstoßen.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vierzehn Tage nach Abnahme der erbrachten Leistung den geschuldeten Betrag an den Auftragnehmer zu entrichten.

§ 10 Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, Umweltschutz und Frauenförderung

Bei der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Förderung von Frauen gelten, soweit nicht anders durch Gesetz geregelt, die Vorgaben des Bundes.

Artikel 2

Folgeänderung

1. In der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert wurde, wird unter Nummer 7 Absatz 15 die Angabe „Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz“ durch die Angabe „Berliner Mittelstandförderungs- und Vergabegesetz“ ersetzt.
2. Die Verordnung zur Evaluierung und Festsetzung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 18 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. April 2021 (GVBl. S. 398) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden. Gleichzeitig tritt das Berliner Vergabegesetz in der Fassung vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) außer Kraft.

Begründung:

In der Vergangenheit existierte in Berlin eine andere ökonomische Situation. Es herrschte ein Angebotsmarkt. Es machte Sinn, dieses Überangebot an Waren und Dienstleistungen zu regulieren und die Vergabestellen des Landes Berlin – die dazu verpflichtet sind, kostengünstig zu entscheiden – an strenge Vorgaben zu binden. Die beteiligten Firmen waren damals bereit, sich gegenseitig zu unterbieten – häufig auch mit der Folge sinkender Standards.

Diese Situation hat sich nun grundlegend geändert. Insbesondere im Baubereich überschreitet die Nachfrage durch das Land das bestehende Angebot. Es ist für Baufirmen derzeit äußerst unattraktiv sich an den baulichen Vergaben des Landes Berlin zu beteiligen. Insbesondere für kleinere Betriebe ist die bürokratische Hürde, sich an den komplizierten Vergaben zu beteiligen, zu hoch. In der Folge findet das Land nicht ausreichend Anbieter, um seine Nachfrage zu befriedigen.

Durch den Fachkräftemangel – auch bei vermeintlich einfachen Tätigkeiten – entsteht eine völlig neue Situation auf dem Arbeitsmarkt. Will eine Firma ihren Arbeitskräftebedarf decken, muss sie häufig schon über Tarif bezahlen, um genügend Mitarbeiter zu finden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Frauen: Firmen werden angesichts des akuten Fachkräftemangels schon aus eigenem Interesse alles tun, um Frauen im Betrieb zu halten und zu fördern.

Will das Land Berlin bei der Vergabe seiner Aufträge konkurrenzfähig bleiben, ist es gezwungen, sein Vergabeverfahren radikal zu vereinfachen.

Berlin, 18. Mai 2022

Wegner Gräff
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU